

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 45.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Berlin-Pankow, S. 149. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Stadtgemeinde Königshütte O. S. beabsichtigten Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow, S. 149. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 150.

(Nr. 11467.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Berlin-Pankow. Vom 12. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159), 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Landgemeinde Berlin-Pankow im Kreise Niederbarnim geplanten, durch Königliche Verordnung vom 12. Januar 1914 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Anlegung eines Entwässerungsgrabens stattfindet.

Berlin, den 12. Oktober 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11468.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Stadtgemeinde Königshütte O. S. beabsichtigten Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow. Vom 20. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) mit

Gesetzsammlung 1915. (Nr. 11467—11468.)

48

Ausgegeben zu Berlin den 3. November 1915.

Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsammel. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Stadtgemeinde Königshütte O. S. auszuführenden, durch Erlass des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1915 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Anlage eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorow stattfindet.

Berlin, den 20. Oktober 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsammel. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 25. September 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Anlage einer Privatanschlußbahn für die Munitionsanstalt in der Mauritzheide an der Bahnstrecke Münster-Warendorf bei dem Bahnhofe Sankt Mauritz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster Nr. 42 S. 553, ausgegeben am 16. Oktober 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsammel. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königshütte O. S. zur Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Oppeln Nr. 43 S. 434, ausgegeben am 23. Oktober 1915.